

# Satzung des Vereins atz Hörmedien für Sehbehinderte und Blinde e.V.

vom 30. Mai 1976 in der Fassung vom 26. September 2015

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "atz Hörmedien für Sehbehinderte und Blinde e.V.".
2. Er hat seinen Sitz in Holzminden.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.
4. Die in dieser Satzung verwendete männliche Form zur Benennung von Personen, Ämtern etc. bleibt aus Gründen der leichteren Lesbarkeit erhalten; sie stellt keine Diskriminierung dar; sie umfasst jeweils gleichberechtigt alle Geschlechter.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977 in der jeweils gültigen Fassung, und zwar durch Förderung von Maßnahmen der Blindeninformation; der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Leistungen kommen blinden und stark sehbehinderten Personen im Sinne des deutschen Sozialrechts zugute.

Der Verein arbeitet aus humanitärer Verantwortung; er ist weltanschaulich neutral.

2. Der Verein trägt durch seine Arbeit dazu bei, blinden und stark sehbehinderten Mitbürgern mittels Audiotechnik Informationsquellen zu erschließen. Mit seinen Aktivitäten will der Verein zur Herausführung dieses Personenkreises aus der durch die Blindheit bedingten gesellschaftlichen Isolation beitragen.

Er wird lokale Blindenzeitschriften sowie Zeitschriften, die der Information und Unterhaltung dienen, herausgeben, aber auch akustische Informations- und Bildungsprogramme zu gesellschaftlichen und staatsbürgerkundlichen Fragen anbieten.

Im Landkreis Holzminden verbreitet der Verein mit Unterstützung der evangelisch-lutherischen und der römisch-katholischen Kirche auch kirchliche Beiträge, sofern diese Aufgabe nicht von anderen kirchlichen Trägern allein wahrgenommen wird.

Bei besonderer Bedürftigkeit können die Kommunikationsmittel im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins kostenlos abgegeben werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Mitgliederversammlung.

3. Zur Erreichung seiner Zwecke unterhält der Verein eine Pressezentrale. Die hier erforderlichen Arbeitsplätze werden nach Möglichkeit an Blinde vergeben.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben richtet der Verein ferner Redaktionen (Arbeitskreise) ein, die vor allem aus ehrenamtlich tätigen Personen bestehen. Die Mitwirkung von örtlichen Blinden- und Sehbehindertenvereinen und Einrichtungen anderer Wohlfahrtsverbände in örtlichen Redaktionen wird angestrebt. Die Redaktionen sind rechtlich nicht selbständig.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die
  - a. seine Ziele unterstützt,
  - b. die Vereinssatzung als Grundlage eines jeden Handelns des Vereins anerkennt und
  - c. aufgrund erwiesener Sachkunde oder praktischer Mitarbeit erkennen lässt, dass sie die

Arbeit des Vereins aktiv und konstruktiv fördern wird.

2. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein durch Zahlung eines einmaligen oder regelmäßigen Betrages unterstützen.
3. Für besondere Verdienste um die Belange des Vereins kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitgliedschaften verleihen.
4. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur am Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
6. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat bzw. durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit die Weiterentwicklung der Vereinsaktivitäten gefährdet oder
  - b. den Vereinsfrieden stört und das Ansehen des Vereins schädigt oder
  - c. trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### § 4 Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8).
2. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

#### § 5 Gewinn- und Vermögensbildung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

#### § 6 Verbot der Begünstigung

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder erhalten ihre tatsächlichen Aufwendungen und ihren Verdienstausfall ersetzt. Den Ersatz von Aufwendungen können auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anspruch nehmen. Für den Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung Pauschalsätze beschließen. Vorstandsmitglieder dürfen nicht hauptamtlich für den Verein tätig sein.

#### § 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder (§ 3 Absatz 1). Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende oder einer der Beisitzer.
5. Anträge von Mitgliedern sind beim Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich einzureichen. Sie werden dann in die Tagesordnung aufgenommen.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Nachwahlen,
  - c) Entgegennahme eines Geschäftsberichtes,
  - d) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Kassenprüfberichtes,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
  - h) Entscheidung in letzter Instanz bei Berufungen (§ 3),
  - i) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge,
  - j) Beschlussfassung bei Satzungsänderungen (§ 13),
  - k) Beschlussfassung bei Auflösung des Vereins (§ 13).

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Die Mitgliederversammlung soll eine angemessene Vertretung blinder und sehbehinderter Menschen im Vorstand sicherstellen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, und zwar bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Leiter der Pressezentrale des Vereins ist automatisch der jeweils amtierende Vorsitzende.
5. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (Textform) oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht (§ 12 gilt entsprechend).
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, sowie redaktionelle Änderungen dieser Satzung darf der Vorstand von sich aus vornehmen.
8. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresrechnung) zu erstellen, die unter Vorlage der Geschäftsbücher und Belege von einem beamteten oder zwei vereidigten Kassenprüfern zu prüfen ist.
9. Die Bestellung der Kassenprüfer erfolgt durch den Vorstand. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

#### § 10 Redaktionenkonferenz

1. Der Verein lädt alle zwei Jahre die ehrenamtlich tätigen Arbeitskreise zu einem Wochenendseminar zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Fortbildung ein, zu dem jede Redaktion ein Mitglied entsenden kann. Die vertretenen Redaktionen bilden die Redaktionenkonferenz; jede Redaktion hat bei Abstimmungen eine Stimme.
2. Die Konferenz wählt für die jeweils kommende Periode bis zur nächsten Konferenz einen Sprecher und einen Stellvertreter. Sie dürfen keinem Vereinsorgan angehören. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Redaktionenkonferenz ist zu allen Fragen, die die akustische Zeitungsproduktion betreffen, zu hören. Sie unterstützt Pressezentrale und Verein mit Vorschlägen und Kritik.
4. Der Sprecher vertritt die Redaktionenkonferenz bei den Sitzungen der Vereinsorgane und hat dort Antrags- und Beratungsrecht. Er sorgt für den Informationsaustausch zwischen Redaktionen, Geschäftsführung und Vorstand und leitet die jeweils kommende Konferenz.

#### § 11 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer gem. § 30 BGB berufen.
2. Die Tätigkeit des Geschäftsführers wird vom Vorstand durch Dienstanweisung geregelt.
3. Der Geschäftsführer kann nicht Vorstandsmitglied sein. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

#### § 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen sowie in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

#### § 13 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen jeweils zur Hälfte an den Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V., Berlin, und den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Niedersachsen e. V., Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.